

99083001011004

Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791533/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99083001011004
Leistungsbezeichnung I	Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland
Leistungsbezeichnung II	Name: Nachträgliche Bestimmung eines gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamens nach Begründung der Lebenspartnerschaft in Deutschland
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Namensänderung, Ehenamen, Name, Nachname, Ehepartner, Lebenspartnerschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Eheschließung (1020300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	
Volltext	<p>Wenn bei der Begründung der Lebenspartnerschaft kein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname bestimmt worden ist und die Lebenspartnerschaft noch besteht, kann die gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens nachgeholt werden.</p> <p>**Möglichkeiten **</p> <ul style="list-style-type: none"> • **Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens** (=gemeinsamer Familienname) <p>Zum Lebenspartnerschaftsnamen kann einer der Geburtsnamen der Lebenspartner_innen oder ein bis zur Begründung der Lebenspartnerschaft geführter Familienname bestimmt werden. Solange die Lebenspartnerschaft besteht ist ein Widerruf des gemeinsam bestimmten Lebenspartnerschaftsnamens nicht möglich.</p>

Modul

Sachverhalt

- ****Bestimmung eines Doppelnamens****

Wurde ein gemeinsamer Lebenspartnerschaftsname bestimmt, kann die Person, deren Name nicht Lebenspartnerschaftsname geworden ist, ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Familiennamen dem Lebenspartnerschaftsnamen voranstellen oder anfügen. Der Doppelname wird durch Bindestrich verbunden.

Die Hinzufügung eines Namens ist nicht möglich, wenn der gemeinsam bestimmte Lebenspartnerschaftsname bereits aus mehreren Namen besteht.

Besteht der Name, der dem Lebenspartnerschaftsnamen vorangestellt oder angefügt werden soll, aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

- ****Widerruf des Doppelnamens****

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung kann jederzeit durch öffentlich beurkundete Erklärung widerrufen werden. Eine erneute Hinzufügung ist dann nicht mehr möglich.

- ****Wiederannahme eines früher geführten Namens****

Nach Auflösung der eingetragenen Lebenspartnerschaft kann der Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführte Familienname wieder angenommen werden. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Erforderliche Unterlagen

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass
- Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Lebenspartnerschaftsregister

Voraussetzungen

Keine besonderen Voraussetzungen.

Kosten

Gebühr: 40€
 Beurkundung zur Namensführung
 Gebühr: 13€
 Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung
 Gebühr: 7€
 weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden
 Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese

Modul	Sachverhalt
	<p>erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich</p>
Verfahrensablauf	<p>Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.</p> <p>Bei Lebenspartnerschaftsnamensbestimmung: Gemeinsame Erklärung der beiden Lebenspartner_innen</p> <p>Bei Hinzufügung eines Namens zum Lebenspartnerschaftsnamen oder bei Wiederannahme des ursprünglichen Namens: Erklärung durch die entsprechende Person.</p> <p>Alle Erklärung werden vom Standesamt öffentlich beurkundet.</p>
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Zuständig für die „Entgegennahme“ und damit für die Wirksamkeit der Erklärung ist das Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt. Die Erklärung kann jedoch bei jedem inländischen Standesamt abgegeben werden.</p> <p>Beispiel: Die Lebenspartnerschaft wurde beim Standesamt Köln begründet, die Lebenspartner leben aber beide in Bremen.</p> <p>Das Standesamt in Bremen kann die Erklärung aufnehmen und sendet diese dann an das Standesamt Köln. Die Erklärung wird in dem Moment wirksam, in dem Sie bei dem empfangenen Standesamt eingeht</p> <p>Die vorzulegende beglaubigte Abschrift vom Eheregister soll nicht älter als sechs Monate sein.</p>
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/20161114_Gebuehren_und_Namensfuehrung.pdf https://buergerservice-master.calypso.bremen.de/sixcms/media.php/5/20161114_Gebuehren_und_Namensfuehrung.46529.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen